

NovaCast's Allgemeine Geschäftsbedingungen

A. Anwendbarkeit und Definitionen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, wenn die Parteien dies schriftlich oder anderweitig vereinbaren. Abweichungen von den Bedingungen gelten nur, wenn dies schriftlich vereinbart wurde.

Das Objekt oder die Objekte, die NovaCast Systems AB (im Folgenden „NCS“) gemäß NovaCast's Auftragsbestätigung liefern soll, werden unter diesen Bedingungen als „das Produkt“ bezeichnet. Der Begriff umfasst Software, Hardware und Dokumentation. Unter diesen Bedingungen bezieht sich der Begriff „schriftlich“ auf ein, von beiden Parteien unterzeichnetes Dokument, einen Brief, eine E-Mail oder ein anderes, von den Parteien vereinbartes Kommunikationsmittel.

B. Produktinformation

1. Daten in Marketingmaterial, Preislisten und anderen Produktinformationen sind nur verbindlich, sofern NovaCast in der Auftragsbestätigung ausdrücklich darauf hingewiesen hat.
2. Alle technischen Unterlagen über das Produkt oder seine Herstellung, die eine Partei der anderen Partei vor oder nach Vertragsschluss vorlegt, bleiben Eigentum der einreichenden Partei. Technische Unterlagen, die eine Partei erhalten hat, dürfen ohne Zustimmung der anderen Partei nicht für andere Zwecke als den definierten Zweck, für den sie eingereicht wurden, verwendet werden. Mit Ausnahme der, in Abschnitt B3 genannten Unterlagen, dürfen diese nicht ohne Zustimmung der anderen Partei kopiert, übertragen oder auf andere Weise an Dritte weitergegeben werden.
3. NCS stellt dem Käufer spätestens bei der Lieferung des Produkts kostenlos technische Unterlagen zur Verfügung, die so detailliert sind, dass der Käufer die Installation, Inbetriebnahme, den Betrieb und die Wartung (einschließlich regelmäßiger Wartung und laufender Reparaturen) aller Teile des Produkts selbst durchführen kann. Mit Zustimmung des Käufers kann NCS diese Verpflichtungen erfüllen, indem der Zugriff auf die Dokumentation über das Internet gestattet wird. NCS ist jedoch nicht verpflichtet, Fertigungszeichnungen, Software-Codes von Produkt oder dessen Ersatzteilen zu liefern.

C. Lieferbedingungn

Falls nicht anderweitig vereinbart erfolgt die Lieferung „Ab Werk“, gemäß INCOTERMS 2020. Wurde eine Handelsbedingung vereinbart, ist diese gemäß den, bei der Erstellung der NovaCast-Auftragsbestätigung geltenden INCOTERMS, auszulegen.

D. Lieferzeit

1. Ein Liefertermin wird von den Parteien vereinbart und richtet sich nach der NovaCast-Auftragsbestätigung.

2. Stellt NCS fest, dass NCS das Produkt nicht zum vereinbarten Zeitpunkt liefern kann oder eine Lieferverzögerung wahrscheinlich ist, wird NCS den Käufer unverzüglich schriftlich darüber informieren und wenn möglich, einen neuen Zeitpunkt angeben, zu dem die Lieferung erwartet werden kann.
3. Wird die Lieferverzögerung durch einen Umstand verursacht, der nach Abschnitt I einen Grund zur Befreiung darstellt, oder durch eine Handlung oder Unterlassung des Käufers, einschließlich der Aussetzung durch den Verkäufer nach Abschnitt E2, so verlängert sich die Lieferzeit um eine Frist, die unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls angemessen ist. Die Lieferfrist verlängert sich auch dann, wenn der Grund für die Verzögerung nach der ursprünglich vereinbarten Lieferzeit entsteht.

E. Zahlungsbedingungen

1. Zahlungsbedingungen gelten gemäß Vereinbarung zwischen den Parteien und gemäß NovaCast Auftragsbestätigung oder gemäß schriftlicher Vereinbarung zwischen den Parteien. Alle Bankgebühren sind vom Käufer zu tragen.
2. Bei Zahlungsverzögerung seitens des Käufers, hat NCS ab dem Fälligkeitsdatum Anspruch auf Verzugszinsen in Höhe des, in der NovaCast Auftragsbestätigung festgelegten Zinssatzes. Wird die Rechnung seitens des Käufers nicht bis zum Fälligkeitsdatum beglichen, behält sich NCS das Recht vor, nach schriftlicher Mitteilung an den Käufer, die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bis zum Zahlungserhalt aussetzen.
3. Hat der Käufer den fälligen Betrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit beglichen, behält sich NCS das Recht vor, den Vertrag durch schriftliche Mitteilung an den Käufer zu kündigen. Zusätzlich zu den Verzugszinsen kann eine Entschädigung für eventuell erlittene Verluste in Rechnung gestellt werden.
4. Unser Produkt besteht aus einem Hardware-Schlüssel. Der Schlüssel ist erforderlich, um die Funktionalität und Verwendung der Software sicherzustellen. Im Falle eines Schlüsselverlusts muss der Käufer eine neue Lizenz, zum vollen Preis erwerben. Dem Kunden wird empfohlen, das Produkt entsprechend zu schützen, um derartige Kosten zu vermeiden.

F. Eigentumsvorbehalt

Das Produkt bleibt bis zur vollständigen Zahlung seitens des Käufers, Eigentum des Verkäufers, soweit dieser Eigentumsvorbehalt gültig ist.

G. Mängelhaftung

1. NCS verpflichtet sich, etwaige Mängel am Produkt, die auf fehlerhafte Konstruktion, Materialien oder Verarbeitung zurückzuführen sind, gemäß den Bestimmungen der nachstehenden Abschnitte G2 - G12 durch Austausch oder Reparatur zu beheben.
2. NCS haftet nicht für Mängel, die durch Umstände verursacht wurden, welche entstehen, nachdem das Risiko auf den Käufer übergegangen ist. Hierzu zählen

beispielsweise Mängel die entstehen, da Betriebsbedingungen von den, im Vertrag vorgesehenen abweichen, oder Mängel die aufgrund unsachgemäßer Verwendung des Produkts entstehen. Auch Mängel, die aufgrund fehlerhafter Installation, fehlerhafte Wartung oder fehlerhafte Reparaturen seitens des Käufers entstehen, oder auf Änderungen, die ohne schriftliche Zustimmung von NCS vorgenommen wurden, zurückzuführen sind, sind von der Haftung ausgenommen.

3. NCS haftet einzig für Mängel, die innerhalb eines Jahres (zwölf Monate) ab dem Datum der Lieferung des Produkts auftreten. Wird das Produkt weitreichender als vereinbart genutzt, verkürzt sich die Frist dem entsprechend.
4. Für Mängel an Austausch- oder Ersatzteilen, die gemäß Abschnitt G1 repariert oder ersetzt wurden, haftet NCS, wie für das Originalprodukt, über einen Zeitraum von einem Jahr. Für andere Teile des Produkts verlängert sich die, in Abschnitt G3 festgelegte Haftungsdauer nur um den Zeitraum, in dem das Produkt aufgrund eines Mangels, nicht genutzt werden konnte.
5. Der Käufer hat NCS einen Mangel unverzüglich nach dessen Auftreten des Mangels, jedoch spätestens zwei Wochen nach Ablauf der in den Abschnitten G3 und G4 genannten Haftungsfrist, unverzüglich schriftlich zu melden. Die Anmeldung muss eine Beschreibung enthalten, wie sich der Mangel manifestiert. Wenn der Käufer NCS nicht innerhalb der oben genannten Fristen schriftlich benachrichtigt, verliert der Käufer sein Recht, Ansprüche in Bezug auf den Mangel geltend zu machen. Wenn Grund zu der Annahme besteht, dass der Mangel Schäden verursachen kann, ist dies unverzüglich anzuzeigen. Wird dies nicht unverzüglich mitgeteilt, verliert der Käufer das Recht, Ansprüche aufgrund von Schäden geltend zu machen, die am Produkt auftreten und die vermieden worden wären, wenn eine solche Mitteilung erfolgt wäre.
6. Nach Erhalt einer schriftlichen Mitteilung gemäß Abschnitt G5 hat NCS den Mangel innerhalb einer angemessenen Frist zu beheben. Innerhalb dieser Frist ist die Zeit für die Durchführung der Abhilfemaßnahmen zu wählen, um den Betrieb des Käufers nicht unnötig zu beeinträchtigen. NCS trägt die anfallenden Kosten gemäß Abschnitt G1 und G12.
NCS entscheidet über den, am besten geeigneten Ort und die am besten geeignete Vorgehensweise für die Durchführung der Abhilfemaßnahmen.
Wenn der Fehler durch das Ersetzen oder die Reparatur des defekten Teils behoben werden kann und der Austausch des Ersatzteils keine besonderen Kenntnisse erfordert, behält sich NCS das Recht vor, den Käufer den Auftrag zur Rücksendung des defekten Teils an NCS oder an einen, von NCS angegebenen Ort, zu erteilen, um den Austausch oder die Reparatur vornehmen zu können. In diesem Fall hat NCS seine Verpflichtungen in Bezug auf den Mangel erfüllt, sobald NCS dem Käufer ein ordnungsgemäß repariertes oder ersetztes Teil liefert.
7. Sollte die Behebung des Mangels weitere Arbeiten erfordern, die nicht das Produkt direkt betreffen, ist der Käufer für alle dadurch verursachten Arbeiten oder Kosten verantwortlich.
8. Das Risiko und die Kosten für alle Transporte, die in Verbindung mit den erforderlichen Abhilfemaßnahmen erfolgen, trägt NCS. Der Käufer hat die Anweisungen von NCS bezüglich der Durchführung des Transports zu befolgen.
9. Der Käufer trägt alle zusätzlichen Kosten für die Behebung eines Mangels, sollte sich

das Produkt an einem anderen Ort als den, beim Vertragsabschluss angegebenen Bestimmungsort, befinden. Dies gilt auch, wenn im Vertrag kein Bestimmungsort/Lieferort angegeben wurde.

10. Defekte Teile, die gemäß Abschnitt G1 ersetzt wurden, werden NCS zur Verfügung gestellt und gehen in dessen Eigentum über.
11. Meldet der Käufer einen Mangel, gemäß Abschnitt G5 an und es wird festgestellt, dass NCS für diesen Mangel nicht haftet, behält sich NCS das Recht vor, dem Käufer die entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
12. Ungeachtet der Bestimmungen gemäß der Abschnitte G1 und G11, haftet NCS für maximal 36 Monate, ab Beginn der, in Abschnitt G3 genannten Haftungsfrist, für Mängel am Produkt oder einem Teil des Produkts.

H. Haftung für, durch das Produkt verursachte, Sachschäden

NCS haftet nicht für Schäden, die durch das Produkt an unbeweglichen oder beweglichen Sachen verursacht werden, oder für die Folgen solcher Schäden, wenn der Schaden auftritt, während sich das Produkt im Besitz des Käufers befindet.

Der Käufer hält NCS für Schäden und/oder Verluste gegenüber Dritten, für welche NCS gemäß dieser Klausel nicht haftet, haftungsfrei.

Sollten Dritte einen Schadensersatzanspruch gegen NCS oder den Käufer, für Schäden oder Verluste gemäß dieser Klausel geltend machen, wird die andere Vertragspartei unverzüglich schriftlich darüber informiert.

NCS und der Käufer sind gegenseitig verpflichtet, sich vor ein Gericht oder ein Schiedsgericht stellen zu lassen, das Ansprüche gegen einen von ihnen auf der Grundlage von Schäden oder Verlusten prüft, die angeblich durch das Produkt verursacht wurden. Die Haftung zwischen NCS und dem Käufer wird jedoch immer durch ein Schiedsverfahren, gemäß Abschnitt K, geregelt.

I. Technologiepartnervereinbarung

Der Technologiepartnervertrag wird automatisch jährlich im Voraus, mit der geltenden Standardverlängerungsrate in Rechnung gestellt, sofern er nicht spätestens 3 (drei) Monate vor dem vereinbarten Ablaufdatum schriftlich gekündigt wird.

J. Gründe für Erleichterung (Höhere Gewalt)

1. Die folgenden Umstände begründen eine Erleichterung, wenn sie die Vertragserfüllung behindern oder die Leistungserbringung unangemessen belasten: Arbeitsniederlegungen/Streiks und andere Umstände, die außerhalb der Kontrolle der Parteien liegen. Hierzu zählen Feuer, Naturkatastrophen und extreme Naturereignisse, Krieg, Mobilisierung oder militärische Aufforderung in vergleichbarem Umfang, Anforderung, Beschlagnahme, Handels- und Währungsbeschränkungen, Aufstand und Aufruhr. Des Weiteren Transporteinschränkungen, allgemeiner Rohstoff- und Materialmangel, Einschränkungen bei der Stromversorgung und Mängel oder Verzögerungen bei der Lieferung durch Subunternehmer aufgrund solcher Umstände, auf die in dieser Klausel Bezug genommen wird.
Die oben beschriebenen Umstände sind nur dann ein Grund zur Erleichterung, wenn ihre Auswirkung auf die Vertragserfüllung bei der Erstellung der NCS Auftragsbestätigung

nicht vorhersehbar war.

2. Die Partei, die eine Befreiung gemäß I1 beantragen möchte, hat die andere Partei unverzüglich und schriftlich über die Intervention und das Auftreten eines solchen Umstands.

K. Rechte an geistigem Eigentum (IPR)

Aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird kein Eigentum in Bezug auf ein NCS-IPR auf den Käufer übertragen. Der Käufer hat kein Recht, Marken, Produktnamen oder Handelsnamen zu verwenden oder zu registrieren, die NCS-Marken, Produktnamen oder Handelsnamen verwirrend ähnlich sind.

L. Geltendes Recht und Gerichtsstand

Für die Ausführung dieses Vertrages gilt schwedisches Recht.

Streitigkeiten im Zusammenhang mit und/oder im Rahmen dieses Vertrags werden in erster Linie durch einen Kompromiss zwischen NCS und dem Käufer beigelegt. Falls kein Kompromiss zu Stande kommt, verfügbar ist, wird die Streitigkeit vom *Commercial Arbitration Board of Stockholm*, beigelegt.